

**Erste Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der**  
**Gemeinde Rückersdorf (Bestattungssatzung – BestS)**

**vom 26. Oktober 2009**

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der**  
**Gemeinde Rückersdorf vom 10. Oktober 2008 (Bestattungssatzung – BestS)**

**§ 1**

**Änderung des Paragraphen 1 Abs. 3:**

Der Paragraph 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den gemeindlichen Friedhöfen führt die Gemeinde Rückersdorf die Beisetzungen unter Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen im Rahmen des Benutzungszwangs mit eigenem Personal oder durch von der Gemeinde vertraglich verpflichtete Bestattungsunternehmen durch.“

**§ 2**

**Einfügung eines Paragraphen**

Nach § 3 der Satzung wird folgender Paragraph 3a eingefügt:

**„§ 3a**

**Benutzungszwang**

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
  - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
  - b) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
  - c) das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen,
  - d) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs (Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Stellung von Sargträgern),
  - e) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen.
- (2) Jede Leiche der im Gebiet der Gemeinde Verstorbenen ist innerhalb von 8 Stunden nach Vornahme der ersten Leichenschau in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18.00 - 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.

- (3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (4) Vom Benutzungszwang nach Absatz 1 Buchstabe a) sind ausgenommen, sofern
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim, u.a.) eingetreten ist und dort die Leiche in einem geeigneten Raum aufbewahrt wird,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird,
  - c) die Aufbewahrung und Aufbahrung von Leichen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.“

### **§ 3**

#### **Aufhebung des Paragraphen 39**

Der Paragraph 39 der Satzung wird aufgehoben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Rückersdorf, den 26. Oktober 2009  
GEMEINDE RÜCKERSDORF

WIESNER  
Erster Bürgermeister